

## N a c h t r ä g e .

**P**ressfreiheit. Die Schicksale der Pressfreiheit in den letzten fünf Jahren sind ein Capitel aus der Entfaltung des constitutionellen Lebens der Völker überhaupt: wo dieses reger und freier geworden ist, hat auch sie größere Befestigung und Ausdehnung gewonnen; wo hingegen dem constitutionellen Bestreben Einhalt geschehen ist, hat auch die Pressfreiheit größere Beschränkungen erfahren. Ja, eigentlich war es wol in den letzten Jahren die hier und da zunehmende, zuweilen auch das Maß des Rechts oder auch nur der Klugheit überschreitende Pressfreiheit, welche als Verirrung des constitutionellen Lebens betrachtet und die Veranlassung wurde, repressiv Maßregeln zu ergreifen. Diese sind dann wieder von manchen Seiten bestritten worden, und was nunmehr etwa weiter geschehen wird, ist in diesem Augenblicke noch ein Gegenstand der Erwartung. Es stehen damit auch die gerichtlichen Proceduren wegen Mißbrauchs der Pressfreiheit und der Erfolg derselben in Verbindung, und dieser Erfolg kann wieder nicht ohne Rückwirkung auf andere Staatseinrichtungen, auf die Gerichtsverfassung, die ständischen Verfassungen bleiben. Die neuere Geschichte der Pressfreiheit beginnt mit dem Jahre 1830, wo sie in Frankreich bei der Revision der Verfassung grundgesetzlich wurde, indem der Artikel 7 der Charte vom 7. Aug. 1830 lautet: „Die Franzosen haben das Recht ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, unter Beobachtung der Gesetze. Die Censur kann niemals wiederhergestellt werden.“ Vorher hieß es: „unter Beobachtung der Gesetze, welche den Mißbrauch dieser Freiheit verhindern sollen“, und der Censur war nicht erwähnt. Indessen war mit diesem Ausspruch der Verfassung nicht Alles abgethan, indem auch die polizeilichen Verordnungen und die Gesetze über das Verfahren bei Errettung der Vergehen durch die Presse noch zu revidiren waren. Zuerst wies in dieser Hinsicht ein Gesetz vom 8. Oct. 1830 die Bestrafung aller durch die Buchdruckerpresse oder durch eine andere Art öffentlicher Bekanntmachung begangener Vergehen sowie aller politischen Verbrechen an die Assisen, d. h. an das Urtheil der Geschworenen, mit Ausnahme der Verleumdungen und Injurien gegen Collegien und Privatpersonen, sowie mit Vorbehalt des Rechts der Kammern, die gegen sie selbst begangenen Verbrechen selbst zu bestrafen, was offenbar eine große Abweichung von dem Princip des Rechts ist, daß Niemand in eigener Sache Richter sein kann. Sodann wurde im Gesetz vom 29. Nov. 1830 verordnet: Jeder Angriff gegen die königliche Würde, gegen die Ordnung der Thronfolge, gegen die dem Könige durch den Willen (voeu) der Nation (Declaration vom 7. Aug.) und die Verfassung übertragenen Rechte, gegen die verfassungsmäßige Gewalt des Königs und

die Verantwortlichkeit  
wenn sie mit Ge-  
schichte von 31  
14. Dec. 1830 bei  
der Wente für die  
1800 Francs für die  
alle zu Capita-  
lischen Presse ru-  
den Kammern zu  
sich bestimmt das  
es hat seitdem eine  
ist, aber sehr viel  
ähnlich größere U-  
kand und zu irgen-  
indem allgemein,  
hört sie die recht-  
Gegenstand sei die

Nach dem B-  
pressfreiheit grund-  
weise. Artikel 18  
sich die Censur ka-  
Schicksalen, Ver-  
schont und in Be-  
Landes und Besel-  
in Italien die Bu-  
wobei zwar urzeit-  
lich vom 24. Au-  
Kugel auf, welche  
hat der Presse nicht  
schließen nicht gene-  
wische nicht über 2  
Form dieses Be-  
Schreiben, in keine  
aufenthalte der k-  
besitzige, welche  
Beschlagung und A-  
lange ihrer Beschl-  
sein werden. D-  
begehrt handhab-  
entwungen auf je-  
über die Befugnis-  
sich anzunehmen,  
Anschuldigung der  
gen; auch gericht-  
mananten Comm-  
bestanden oder di-  
suchen, ohne vo-  
Ausspruch, von  
mit der Wirkung  
in keinem Bunde  
ten darf“. Zu-  
genannt und e-  
Com.ter. de

die Unverletzlichkeit seiner Person, gegen die Rechte und die Autorität der Kammern soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 300 bis zu 6000 Francs bestraft werden. Das Gesetz vom 14. Dec. 1830 bestimmte die Cautionen für die Journale auf 600 Francs jährliche Rente für die Monatschriften, 1200 Francs für die wöchentlich einmal, 1800 Francs für die zweimal und 2400 Francs für die öfter erscheinenden Blätter, also zu Capitalien von etwa 10—50,000 Francs. Die größte auf der periodischen Presse ruhende Last ist der Stempel und das Porto, worüber es auch in den Kammern zu lebhaften Discussionen kam. Endlich ein Gesetz vom 8. Apr. 1831 bestimmt das Verfahren bei Einleitung eines Processes wegen Preßvergehen. Es sind seitdem eine ziemliche Zahl von Processen wegen Preßvergehungen eingeleitet, aber sehr viele der Angeklagten freigesprochen worden, sodasß jetzt wol in Frankreich größere Ungebundenheit der Presse herrscht als in irgend einem andern Lande und zu irgend einer Zeit, auch nicht etwa nur zu Gunsten einer Partei, sondern allgemein, sodasß die Karlisten drucken lassen dürfen, der Herzog von Bordeaux sei ihr rechtmäßiger König, und die Republikaner, die einzige rechtmäßige Staatsform sei die demokratisch-republikanische.

Nach dem Vorgange Frankreichs suchte man auch in andern Staaten die Pressfreiheit grundgesetzlich zu machen. Belgien ging auch hierin einen Schritt weiter. Artikel 18 der Verfassung vom 25. Febr. 1831 lautet: „Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; auch können keine Cautionen von Schriftstellern, Verlegern und Druckern gefordert werden. Wenn der Verfasser bekannt und in Belgien wohnhaft (domiciliert) ist, so können der Herausgeber, Drucker und Verleger nicht gerichtlich verfolgt werden.“ In den deutschen Staaten stellten die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 (35. Sitzung S. 220), welche zwar ursprünglich nur auf fünf Jahre gegeben, später aber (Bundesbeschluss vom 24. Aug. 1824) auf unbestimmte Zeit verlängert worden sind, eine Regel auf, welche, für jeden einzelnen Bundesstaat verbindlich, eine volle Freiheit der Presse nicht gestattete. Der Name Censur ist zwar in jenen Bundesbeschlüssen nicht genannt, aber doch dem Wesen nach eine Censur aller Schriften, welche nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, oder welche heftweise oder in Form täglicher Blätter erscheinen, dadurch angeordnet worden, daß dergleichen Schriften „in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen“. Die Landesgesetze, welche keine Censur, sondern bloß repressive Maßregeln, gerichtliche Verfolgung und Bestrafung bereits begangener Vergehen anordneten, sollen, so lange jener Beschluss in Kraft bliebe, in keinem Bundesstaate als zureichend angesehen werden. Die Bundesstaaten verpflichteten sich gegeneinander, diese Censur dergestalt handhaben zu lassen, daß gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise vorgebeugt werde. Die Bundesversammlung erhielt aber die Befugniß, Beschwerden einer Regierung gegen die andere in dieser Hinsicht anzunehmen, commissarisch untersuchen zu lassen und durch die unmittelbare Unterdrückung der Schrift, welche zur Beschwerde Anlaß gegeben hatte, zu erledigen; auch periodische und Flugschriften, welche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und zwar mit der Wirkung, daß der Redacteur einer solchen Zeitschrift binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden darf“. Zu dem Ende sollten bei allen periodischen Schriften die Redacteurs genannt und ohne diesen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt werden,

die heimlichen Verbreiter aber einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe unterliegen. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger periodischer und Flugschriften (wie man nicht anders annehmen kann, auch einzelner Aufsätze) sollen, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt hatten, von aller weiteren Verantwortung frei sein. In Ansehung der übrigen, nicht unter den Begriff der periodischen und Flugschriften unter 20 Bogen fallenden Werke wurde nur verordnet, daß bei ihnen stets der Name des Verlegers genannt werden müsse, und daß, wenn sie einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der betroffenen Schriften erledigt werden soll; d. i. daß nicht etwa die verlegte Regierung (wie Bonaparte gegen den „Courrier de Londres“) zur Privatklage verwiesen, sondern von Amtswegen verfahren werden soll. Diese Beschlüsse bilden die Grundlage der neuesten Geschichte der deutschen Pressfreiheit und der damit zusammenhängenden Erscheinungen. Gleich anfangs wurde von einigen Seiten das Bedenken erhoben, ob die Staatsgewalt des Bundes bis zur Abänderung der anerkannten und bestehenden Verfassung einzelner Bundesstaaten auszuwehnen sei, und ob daher die Staaten, welche, wie das Großherzogthum Sachsen-Weimar und das Königreich Baiern, Pressfreiheit grundgesetzlich ausgesprochen hatten, dieselbe im Verhältniß zu ihren Unterthanen einseitig zurücknehmen könnten. Man ließ daher z. B. in Weimar die Pressfreiheit in Bezug auf innere Angelegenheiten bestehen (Verordnung vom 6. Nov. 1819), jedoch immer mit Censur der periodischen und Flugschriften; in Baiern aber wurden die Bundesbeschlüsse in einer königlichen Verordnung vom 16. Oct. 1819 mit dem Zusätze bekannt gemacht: „daß alle Staatsbehörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die dem Könige nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souverainetät, nach der Verfassung und nach den Gesetzen des Königreichs sich hiernach geriguet achten sollten“. Auch die später als die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 gegebene württembergische (vom 25. Sept. 1819, §. 28) und großherzoglich hessische Verfassung (vom 17. Dec. 1820, Artikel 35) enthalten fast wörtlich übereinstimmend: die Presse und der Buchhandel sind frei, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze, worin denn allerdings eine Beziehung sowol auf die Bundesbeschlüsse von 1819, als auch auf die in der Bundesacte (Artikel 18) enthaltene Zusage „gleichförmiger Gesetze über die Pressfreiheit“ gefunden werden konnte. Aber immer war doch auch hier die Freiheit der Presse als grundgesetzliche Regel anerkannt worden. Die Bundesbeschlüsse selbst kamen lange Zeit nur in einem einzigen Falle zur Anwendung, indem durch den Beschluß vom 3. Jul. 1823 der zu Stuttgart erscheinende „Deutsche Beobachter“ unterdrückt wurde. Als Redactoren der periodischen Schriften nannten sich in vielen Fällen die Verleger, oder Andere, welche die Verantwortlichkeit auf sich nahmen, während der eigentliche Redacteur sich verborgen hielt. Erst in der neuern Zeit ist man in einigen Fällen dabei etwas strenger geworden. Auch ob andere Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 in den einzelnen Staaten gesetzlich Anwendung finden mußten, blieb zweifelhaft, z. B. daß durch die Censur Verfasser und Verleger von aller Verantwortlichkeit frei werden sollten. Könnte wol eine pflichtwidrige Nachsicht des Censors den Verfasser, wenn dieser wirklich vorsätzlich ein Vergehen begangen hätte, von der an sich verwirkten Strafe befreien? Oder wenn er sich einer Verleumdung, einer Beleidigung schuldig machte, ohne daß der Censor dies bemerkte, weil er die nähern Beziehungen nicht kannte, würde man dem Beleidigten die Klage auf Widerruf und Ehrenklärung gegen den Beleidiger gerechterweise abschneiden und ihn bloß an den ganz unschuldigen Censor verweisen können? Auch in dem so einfach scheinenden Begriffe des Periodischen

den eigentlichen  
dem man das  
ches in einzelnen  
vollständigste Unt  
verbreitert, das  
ein Gesetz bilden  
ist in Weimar  
den Schrift an  
von Anerkennung  
egen, welche ob  
es kaum gestatte  
verbreitern un  
den Schriften ge  
niederschließen  
über den Haup  
nig unbedeutend  
in Papieren für  
weisen.

Die Freig  
liche Presse mit  
den Zustand der  
verwehrt, auf  
tommaren Prop  
von bloß localen  
ten zugewandt  
wenn er nicht et  
Erzählung die  
benutzt werden  
ten, als daß  
Sicherung wa  
breitet; ihre  
Sie letzte di  
heute Zeit sic  
nach mehr du  
den war. Se  
gaben der Bis  
famlichkeit im  
heute große Be  
richten, ist m  
der ausgeser  
dargeboten w  
geben werden  
heit als vorhe  
mit in der m  
beißt nicht in  
gehen ein be  
durch die Bi  
reichs Schrift  
und des Bü  
heit derselben  
Mißbrauch  
brauchtwerd

(in täglichen Blättern und heftweise erscheinend) ergab sich eine Ungewißheit, indem man das Ausgeben einzelner Bogen eines größern geschlossenen Werkes, welches in einzelnen Fällen üblich und nöthig ist, für periodisch erklärte, obgleich der wesentlichste Unterschied zwischen beiden darin liegt, daß das Eine ins Unbestimmte fortschreitet, das Andere aber, z. B. die Uebersetzung eines Werkes von Walter Scott, ein Ganzes bildet, welches sich mit seiner Vollendung schließt, und dadurch, daß es in kleinern Theilen ausgegeben wird, gewiß nicht den Charakter einer periodischen Schrift annimmt. Am meisten aber stand der zweckmäßigen Wirksamkeit jener Anordnungen die Einrichtung des gesammten deutschen Buchhandels entgegen, welche ohne gänzliche Umgestaltung, und zwar nicht bloß des Buchhandels, es kaum gestattet, einige jener Bestimmungen mit Consequenz und gutem Erfolg durchzuführen und die von Außen her in den buchhändlerischen Verkehre kommenden Schriften genau zu beaufsichtigen. Dies ist nur möglich in einem Lande mit wohlgeschlossener Grenze und geringer Lebhaftigkeit des literarischen Verkehrs außer den Hauptstädten, hat aber in den jetzigen Verhältnissen Deutschlands gewiß außerordentliche Schwierigkeit. Eine Generaldirection des Buchhandels, wie sie Napoleon für Frankreich aufstellte, würde andere große Veränderungen voraussetzen.

Die Ereignisse des Jahres 1830 mußten nothwendigerweise auch die periodische Presse mit sich fortreißen und konnten darum nicht ohne Rückwirkung auf den Zustand der Presſfreiheit bleiben. Wie viel von Allem, was in jenem Jahre hervorbrach, auf Rechnung großer weitverzweigter Verschwörungen, einer revolutionnairn Propaganda und eines dirigirenden Ausschusses zu setzen; wie viel davon bloß localen Ursachen, den Fehlern der Verwaltung und gegründeten Beschwerden zuzuschreiben ist, wird noch zur Zeit wol Niemand genau berechnen können, wenn er nicht etwa selbst einer der Mitwirkenden gewesen ist. Aber daß durch jene Ereignisse die Gemüther heftig ergriffen und nach allen Seiten hin leidenschaftlich bewegt wurden, lag in der Natur derselben, und man konnte nichts Anderes erwarten, als daß diese große Aufregung sich auch der Presse mittheilen mußte. Die Gährung war einmal vorhanden und vornehmlich in den Massen des Volkes verbreitet; ihre Entstehungsursachen mögen gewesen sein, von welcher Art sie wollen. Sie lenkte die Gemüther des Volkes auf Gegenstände, mit welchen es sich in früherer Zeit sehr wenig beschäftigt hatte, auf welche es aber schon von 1812 an, und noch mehr durch die Theilnahme an den landständischen Arbeiten hingewiesen worden war. Sollte der Bürger und Landmann, welchen man bei den höchsten Aufgaben der Gesetzgebung zu Rathe zog, sich nun nicht auch für Presſfreiheit und Oeffentlichkeit interessieren? Es sind aber auch seit jenen Zeiten im literarischen Verkehr große Veränderungen vorgegangen, und der Hang, sich durch Lesen zu unterrichten, ist weit tiefer als vorher in das Volk eingedrungen. Den Beweis liefert der außerordentliche Absatz solcher Schriften, in welchen eine populairre Belehrung dargeboten wird. Daher wurde auch in den Verfassungen, welche seit 1830 gegeben worden sind, die Presſfreiheit ebenfalls und zum Theil mit mehr Bestimmtheit als vorher zugesichert. In der kurländischen (vom 5. Jan. 1831, S. 37) wird wie in der württembergischen gesagt: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange bestehen. Es soll jedoch zuvor gegen Presſvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.“ Die Verfassung des Königreichs Sachsen (vom 4. Sept. 1831, S. 35) sagt: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grundsatz aufstellen wird.“ Auf ähnliche Weise drücken sich die braunschweigische Landschaftsordnung vom 4. Oct. 1832 (Artike: 31) und das

Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833 (§. 40) aus. Nur das sachsen-altenburgische Grundgesetz vom 29. Apr. 1831 zeichnet sich dadurch aus, daß es §. 67 die Censur zu einem Verfassungsartikel macht, und noch eine Verantwortlichkeit für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte und solcher Thatfachen, die nicht der Geschichte angehören, für Verfasser, Herausgeber und sogar für Verleger und Drucker aufstellt, deren eigentlicher Grund und Umfang aus dem Gesetze nicht zu entnehmen ist. War aber der Sinn des Volkes, d. h. des großen Theiles, welchen man sich bisher immer als arbeitend und verzehrend, als entfernt von allem Nachdenken und aller Theilnahme an Allem, was nicht auf das Maß seiner Arbeiten und animalischen Genüsse Bezug hat, vorzustellen gewohnt war, einmal auf das Beschäftigen mit politischen Ideen und die dieselben nährenden periodische Presse geführt: so war auch eine nähere Modification dieser Richtung und manche weitere Folge derselben der Natur der Dinge gemäß. Erstens mußten starke, bestimmt ausgesprochene Sätze, auch bloße Declamationen, mehr Eingang finden, als eine wissenschaftliche Auseinandersetzung, welche nothwendigerweise eine Menge Unterscheidungen und Beschränkungen mit sich führt. Wer daher von der Menge gehört und gelesen sein will, muß durch ihre Gefühle auf den Verstand wirken und diesen durch eine einfache und grade aufs Ziel führende Logik beherrschen. Zweitens aber, die Ereignisse des Jahres 1830 hatten Manchen aus seinen Verhältnissen gerissen, welcher nun kein anderes Mittel mehr besaß, als Schriftstellerei für das Volk, und nichts mehr zu verlieren, also auch nichts mehr zu schonen hatte. Von dieser Seite her sind eine Menge von Flugschriften, mehr feck als gefährlich, verbreitet worden, die zwar noch zur Zeit kein großes Publicum gefunden zu haben scheinen, die aber doch die Aufregung unterhalten und zuweilen ein ein Weniges weiter verbreitet haben mögen. Gefährlich im Großen scheinen sie uns nicht gewesen zu sein, weil ihnen die Hauptbedingung dazu fehlte, eine das Volk im Ganzen ansprechende unmittelbar ausführbare Idee; ein wahrer oder doch vermeintlicher großer Vortheil, welcher durch ein rasches Handeln auf einmal zu erreichen scheint; ein ohne weitere Vorbereitung hinzustellendes, dem Volke gefälliges Werk. Wir wollen damit nicht behaupten, daß ein solcher Gedanke die Kraft besitzen werde, einen großen Theil von Deutschland unter seine Fahne zu vereinigen, aber ohne ihn würde auch nicht eine nur einigermaßen bedeutende partielle, doch mehr als bloß locale Insurrection zu befürchten sein. Aber auch die Gefährlichkeit jener Flugschriften, wirklich aufrührerischen Lieder und dergleichen zugegeben, bietet gerade die Pressfreiheit selbst das wirksamste Gegenmittel dar, denn sie allein würde Manchen Wohlgefinnten haben bewegen können, gegen solchen Unfug eine kräftige Stimme zu erheben, weil nur die völlig freie Rede sich einige Wirkung versprechen kann. In der neuern Geschichte der deutschen Pressfreiheit sind nun die Vorgänge in München und Rheinbaiern, die Verhandlungen des badischen Landtags von 1831 und die darauf erfolgten neuen Bundeschlüsse vom 28. Jun. und 5. Jul. 1832 die hervorragendsten Punkte. In München wurde der Landtag am 1. März 1831 mit einer ungünstigen Stimmung eröffnet, und diese durch eine am Vorabende des Zusammentritts der Stände erlassene Verordnung zu Beschränkung der Pressfreiheit noch mehr erhöht. Acht Schriftsteller wurden durch bloße Verwaltungsbefehle aus Baiern verwiesen, und Dr. Wirth versuchte bei Herausgabe der „Tribüne“ einen offenen Widerstand gegen die Censur. Die Regierung nahm nicht nur jene Verordnung zurück, sondern ihr Urheber, der Minister des Innern von Schenk, trat von seinem Posten ab, und es wurde den Ständen ein Gesetz über die Presse vorgelegt, welches die Censur für alle innern Staatsangelegenheiten ganz aufhob, überhaupt auf politische Zeitschriften beschränkte, der Polizei sehr enge Grenzen setzte und das Strafverfahren bei Pressvergehungen ganz an die Gerichte (mit Öffentlichkeit und Geschworenen) verwickelte.

halten die Stän  
 hoher Kammer  
 unerschöpflichen  
 nicht Willen unte  
 freierheit wird.  
 wo noch die franz  
 gaben 3, ohne f  
 eben eine Staat  
 einen Schutz ver  
 Erhebung und B  
 aus, welche auf  
 gung, Lehrlingent  
 versammlung sah  
 bezug erhaltende  
 mannes Aufsicht u  
 1832 erließ sie ei  
 ertheilten M  
 bsp badische Kant  
 nlicher die Abm  
 der Zwangsart im  
 dhen Resultate  
 in einem Gesetz v  
 Beschränkunge  
 im. Aber scho  
 Prüfung dieser G  
 schließ die Arbeit  
 der Presse und  
 ist der Bundes  
 den Verhandlun  
 über das Verh  
 Abänderungen  
 gegeben. Esll  
 einer der Han  
 Bundesverjan  
 fassung der  
 äußern und im  
 möglichkeit der  
 verfassungsmä  
 die Bundesver  
 geße des Bu  
 gesehnd von de  
 württembergis  
 Reichsp vom  
 Bestellung di  
 vom 22. März  
 Zeit zu umgeh  
 der Verbindung  
 gung eines ni  
 des Verfassung  
 Der freisinn  
 und mit eini  
 u. f. n., von 2

Hätten die Stände dieses Gesetz angenommen und sich nicht durch die Uneinigkeit beider Kammern und durch den unglücklichen Gang, das erreichbare Gute einem unerreichbaren vermeintlichen Bessern aufzuopfern, verführen lassen, so wäre vielleicht Vieles unterblieben oder ganz anders gekommen, was noch lange vererblich fortwirken wird. Denn nun verlegte Dr. Wirth seine „Tribune“ nach Rheinbairern, wo noch die französischen Gesetze und zwar ohne die großen Correctionsmittel Napoleons, ohne seine Generaldirection des Buchhandels, ohne seine Censur und ohne seine Staatsgefängnisse in Kraft waren und allerdings den Schriftstellern einen Schutz verliehen, welcher sonst in Deutschland nicht zu finden war. Von Strasburg und Rheinbairern ging nun eine Flut von periodischen und Flugchriften aus, welche auf das in Deutschland Bestehende ohne einen Schatten von Mäßigung loskürten; es war der Eiz des deutschen Radicalismus. Die Bundesversammlung faßte am 19. Nov. 1831 einen Beschluß, wodurch das in Strasburg erscheinende „Constitutionnelle Deutschland“ verboten und überhaupt genauere Aufsicht über die periodische Presse eingeschärft wurde, und am 2. März 1832 erließ sie ein Verbot der „Tribune“, des „Westboten“ und der zu Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen“. Mittlerweile war nun auch der merkwürdige badische Landtag von 1831 (17. März — 31. Dec. 1831) vor sich gegangen, welcher die Wunden und Schäden der Zeit von mehr als einer Seite aufdeckte und den Zwiespalt im Volke scharf zur Sprache brachte. Eins seiner letzten und wichtigsten Resultate war eine neue Gesetzgebung über die Presse vom 28. Dec. 1831 in einem Gesetz von 89 §§. über die Polizei der Presse und einem andern über die Ehrenkränkungen, wozu noch die Vollziehungsverordnung vom 13. Febr. 1832 kam. Aber schon am 9. Febr. 1832 wurde bei der Bundesversammlung eine Prüfung dieser Gesetze in Antrag gebracht, und am 5. Jul. durch einen Bundesbeschluß dieselben für unvereinbar mit der dermaligen Bundesgesetzgebung über die Presse und durch eine großherzogliche Verordnung vom 28. Jul., insoweit als der Bundesbeschluß vom 5. Jul. solches forderte, für unwirksam erklärt. Bei den Verhandlungen über diese Gegenstände war auch wieder die bedenkliche Frage über das Verhältniß der Bundesbeschlüsse zu den Landesverfassungen und über die Abänderungen der letztern durch eine einstimmige oder auch mit Stimmenmehrheit gegebene Erklärung der Bundesregierungen zur Sprache gekommen, und dies war einer der Hauptgegenstände der Bundesbeschlüsse vom 28. Jun. 1832, indem die Bundesversammlung darin (Nr. 3) den Grundsatz festhielt, daß die innere Gesetzgebung der Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes (Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten) noch der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten Eintrag thun dürfe; und (Nr. 6) daß nur die Bundesversammlung selbst allein und ausschließlich berechtigt sei, die Grundgesetze des Bundes mit rechtlicher Wirkung auszulegen. Indessen ist dieser Gegenstand von den ständischen Kammern noch mehrmals aufgegriffen worden. In der württembergischen Kammer machte Pfizer einen Antrag, welcher durch ein königliches Rescript vom 27. Febr. 1833 unterdrückt werden sollte und, da die Kammer eine Vorstellung dagegen zu machen beschloß, zur Auflösung der Stände führte (Decret vom 22. März 1833). In andern Staaten hat man diesen besetzten Punkt noch zur Zeit zu umgehen gesucht, namentlich in Baden, wo die Regierung gleichsam unter der Bedingung, daß die Kammer keinen förmlichen Antrag beschlicße, die Vorlesung eines neuen provisorischen Pressgesetzes zugesagt hat. Unter der Herrschaft des Pressgesetzes vom 28. Dec. 1831 hatte in Baden eine censurfreie Zeitschrift: „Der Freisinnige“, begonnen, welche mit dem Gesetze selbst ihre Endschafft erreichte und mit einigen andern, dem „Hochwächter“, dem „Deutschen Volksfreund“ u. s. w., von der Bundesversammlung verboten wurde.

Einen neuen Incidentpunkt in dieser Zeit bildete der Verein für Aufrechthaltung der freien Presse, welcher von Schüler, Savaze und Geib in Zweibrücken in Vorschlag gebracht und sogleich in der Nähe und Ferne mit großer Theilnahme aufgenommen wurde. Der Zweck desselben wurde dahin angegeben, Beiträge zu sammeln, um dadurch theils Mittel zu Verbreitung solcher Schriften, welche ohne Censur gedruckt werden sollten, zu gewinnen, theils auch die Verfasser, Verleger und Drucker solcher Schriften für die sie treffenden Strafen zu entschädigen. Es entstand die Frage, ob das Stiften eines solchen Vereins und das Anschließen an denselben an sich und, versteht sich, in Ermangelung besonderer Gesetze, bürgerlich strafbar und ein Staatsverbrechen sei, und diese Frage ist sehr verschieden beantwortet worden und kann eigentlich, wenn von dem Urtheil über den concreten Fall die Rede ist, von den Gerichten nicht wol anders als in gerichtlicher Form, d. h. nach vorgängigem rechtlichen Gehör der Betheiligten, entschieden werden. Die Gesetzgebung aber hat unstreitig die Macht, über sie das Nöthige zu bestimmen, und man kann sie wol tadeln, aber nicht ihr formales Recht zweifelhaft machen. Mehrere Staaten erließen auch sogleich Verbote gegen die Vereine für die Pressfreiheit, und die Bundesversammlung erklärte in dem Beschlusse vom 5. Jul. Nr. 2: „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verketen, und es ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.“ (S. Verein e.) Die Vereine zum Schutz der Pressfreiheit sind seitdem verschollen, und die ganze Angelegenheit ist in eine Art von Stillstand gerathen, indem sie mit der Entwicklung der größern politischen Angelegenheiten Europas im Zusammenhang zu stehen scheint. Das ist auch das Schicksal der menschlichen Bestrebungen; sie werden mit großem Eifer, ja, mit Leidenschaft aufgeföhrt, aber Anderes tritt dazwischen, und gar oft sucht man nach kurzer Zeit sein Heil in Dem, was man früher mit Abscheu von sich stieß. Nur noch zwei Erscheinungen können nicht unerwähnt bleiben; der Ausgang der Affären zu Landau und das Circular des Polizeipräsidenten von Berlin an die dortigen Buchhandlungen vom 15. Jun. 1833. Gleichsam den Hauptpunkt in dem damaligen öffentlichen Leben Rheinbaierns bildete eine Zusammenkunft vieler tausend Menschen auf den Ruinen des hambacher Schlosses bei Neustadt an der Haardt am 27. Mai 1832 (s. Hambacher Fest), zweifelhaft, ob es für ein Finale oder für eine Ouverture gelten könne. Wegen ihrer dort gehaltenen Reden, aber auch wegen der von ihnen ausgegangenen Flugschriften und Aufsätze in ihren Zeitschriften waren Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Pfarrer Hochdörfer, Candidat Scharpff, Bürstenmacher Becker, Buchdrucker Rost und Candidat Eißler durch ein Urtheil des Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 26. Mai 1833 in den Anklagestand versetzt worden: wegen directer Anreizung der Bürger zu Umstürzung, selbst gewaltsamer, der bairischen Staatsregierung und der königlichen Autorität und Einföhrung einer andern Staatsverfassung für ganz Deutschland. Die Verhandlungen begannen am 29. Jul. 1833 und wurden mit einer merkwürdigen Erklärung in der Rede des Generalprocurators begleitet, daß die Entscheidung der Geschworenen Einfluß haben könne auf die Erhaltung der Ruhe und gesellschaftlichen Ordnung in ganz Deutschland sowie auf den Umstand, ob das Geschworeneninstitut eine sichere und hinreichende Garantie gegen diese und ähnliche Anschuldigungen und Anklagen gewöhre, ob demnach die Geschworenenanstalt in ganz Deutschland Wurzel fassen, oder etwa aus ganz Deutschland verschwinden werde. Es wurden 81 Zeugen verhört, und die angeschuldigten Schriften vorgelesen. Dann begannen die Auseinandersetzungen und Anträge des Staatsanwalts und die Vertheidigung. Hierin entwickelten die Angeklagten ihr politisches System von der offensten revolutionnären Tendenz. Es erfolgte aber doch der Ausspruch der Geschworenen: Nicht Schuldig;

jedoch haben die Angeklagten noch wegen geringerer Anschuldigungen ein Verfahren vor dem Polizeigericht zu bestehen. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Ausspruch sehr befremden muß, wenn man mit ihm die Schriften und Reden der Angeklagten zusammenhält; indessen scheint die Freisprechung auf der Unterscheidung zwischen directer Aufforderung zum unmittelbaren Handeln und dem bloßen Aussprechen einer Meinung, daß in einem gewissen Sinne gehandelt werden müsse, zu beruhen. Von dem Ersten mußten sie, wie es scheint, wirklich freigesprochen werden, und das Letzte ist nach französischem Recht nicht criminell, sondern nur correctionell zu bestrafen. Diese Verhandlungen scheinen große Sensation gemacht zu haben, obgleich wir sehr bezweifeln, daß ihr Ausgang von so großer Wichtigkeit sein werde, als der Generalprocurator meinte. Der Erbkz des Polizeipräsidenten zu Berlin verlangt die Deposition oder die Versiegelung aller Bücher, deren Vertrieb verboten ist, bei der Polizei und die Zurücksendung derselben binnen acht Tagen durch die Post, und es scheint, daß man darin den ersten Schritt zu weitern großen Beschränkungen des Buchhandels erblickt. Wäre dies auch der Fall, so werden wir uns doch einer gerechten und vernunftmäßigen Freiheit wie in anderer Beziehung so auch in Aufhebung der Presse immer mehr nähern, wenn auch unter vorübergehenden Abweichungen nach beiden Seiten. Die volle uneingeschränkte Pressfreiheit gehört zwar gewiß zu den Dingen, welche in einem vollkommenen Staate nicht fehlen dürfen, aber sie ist nicht in jedem Augenblicke und unter allen denkbaren Umständen schlechthin nothwendig oder wünschenswerth. Es kann außerordentliche Lagen geben, in welchen eine Beschränkung sehr heilsam und zu Befänstigung der aufgeregten Gemüther fast unentbehrlich ist. Sie findet sich mit der fortschreitenden Bildung des Volkes ohne großes Bemühen um sie von selbst ein. Damit wollen wir nicht sagen, daß es nicht immer für Regierung und Volk gleich heilsam wäre, sie zu besitzen, und wir meinen, daß eine Suspension derselben, deren wir eben erwähnten, nur eine sehr kurze und vorübergehende Ausnahme sein sollte. Wenn man von den Misbräuchen derselben spricht, von der Verbreitung gefährlicher Lehren, von Angriffen auf die bestehende Ordnung des Staats, von Erregung von Zwietracht unter der bürgerlichen Gesellschaft, von Mißtrauen zwischen Regierung und Volk, selbst von der Vernichtung des Glückes der Familie: so ist alles Das nicht größer und gefährlicher als der Schade, welchen das verkehrte, theils leichtsinnige, theils boshafte Gerede unwissender und sittenloser Menschen in den Kreisen der höhern Gesellschaft anrichtet. Wie oft werden dort gute Grundsätze durch frechen leichten Spott ausgerottet, wie manches edle Herz durch Schmeichelei und Lüge verdorben, wie viel Mißtrauen gegen die redlichsten Diener des Fürsten ausgesäet, wie oft das Heiligste in den Staud getreten, die erhabensten Gefühle lächerlich gemacht, aller Ernst des Lebens verhöhnt und gelehrt, sich Dessen zu schämen, wessen man sich rühmen dürfte, und Dessen zu rühmen, wessen man sich schämen sollte. Dort wäre ein strenger Censor nothwendiger als gegen die Presse. Aber die Hauptsache bei dem Streite über Pressfreiheit liegt in dem gegenwärtigen Zustande der Völker, nicht in ihr selbst, sondern außer ihr. Die Völker werden bewegt durch ein doppeltes aus ihren tiefsten Verhältnissen hervordrechendes Streben, zu arbeiten für sich selbst, und regiert zu werden zu ihrem eignen Vortheil. In beider Hinsicht wollen sie den bisherigen Besitz bevorrechteter Classen nicht mehr anerkennen, und verlangen Verbesserungen, welche ihnen nur mit Hülfe größerer Aufklärung zukommen können. Das ist der tiefere Grund des allgemeinen Rufes nach Pressfreiheit. Aber aus eben diesem Grunde kämpft der Geist der Oligarchie dagegen, und fühlt es sehr wohl, daß die Zeit herankommt, wo die geistige Bildung, die echte vollständige Ausbildung des innern Menschen, den einzigen Maßstab auch für die äußere Schätzung und Ehre abgeben wird. Die Erfindung des Schießpulvers hat die Burgen zerstört den Landfrieden gegen sie be-



festigt, und die Ritter von den Höhen der Berge in die Ebenen getrieben; die freie Presse, die Kraft und Waffe der geistigen Bildung, ist im Begriff sie aus dem ausschließenden Besitz der Höhen der bürgerlichen Gesellschaft zu vertreiben und zu einer gerechten Theilung zu nöthigen. (3)

Proceß der Erminister Karl X. In den Ereignissen des Jahres 1830 nimmt das gerichtliche Verfahren gegen die ehemaligen Minister Fürst Polignac, Graf Peyronnet, Guernon de Ranville und Chantelauze eine wichtige Stelle ein, und wie man auch über die Sache selbst urtheilen möge, so wird man nicht leugnen können, daß dieses Verfahren mit großer Würde, Schonung und Achtung für rechtliche Form geführt worden ist, sodas man in der That in demselben die Fortschritte der Civilisation erkennt. Man vergleiche die Behandlung dieser Männer mit Dem, was in Rußland und Schweden den Ministern einer gestürzten Regierung begegnete, und mit dem an den Grafen Struensee und Brandt in Dänemark begangenen Justizmord. Es ist wahr, das gegen sie gesprochene Urtheil, lebenslängliche Gefangenschaft und bürgerlicher Tod, ist immer noch ein sehr hartes; aber wenn man einmal eine bürgerlich strafbare Schuld an ihnen fand, so war diese auch aus jedem der hier möglichen Gesichtspunkte so schwer, daß die Strafe schwerlich zu groß erscheinen kann. Wenn einmal der Grundsatz feststeht, daß der Minister für alle Handlungen in seinem Departement verantwortlich ist, und wenn man überhaupt von Verantwortlichkeit der Minister als einer Garantie der Verfassungen sprechen will: so wird auch diese auf keine Weise durch die Genehmigung und die Befehle des Souverains gedeckt, und wenn der Staat unter Ludwig Philipp ganz derselbe ist, wie unter Karl X., so muß auch die jetzige Regierung noch die Verfassungsverletzungen bestrafen, welche gegen das Interesse der abgetretenen Dynastie begangen wurden. So wurden auch in England während des Regierungswechsels der Häuser York und Lancaster von der neuen Regierung Diejenigen noch bestraft, welche sich eines Verbrechens gegen die vorige, obgleich für unrechtmäßig erklärte, schuldig gemacht hatten. Durch die französische Charte von 1814 (Artikel 33, 34, 55 und 56) war die Pairskammer zum Gerichtshof für Hochverrath und Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats nach einem darüber noch zu gebenden Gesetze bestimmt, ferner zum Gerichtshof für die Pairs und über die Minister, wenn sie von der Deputirtenkammer wegen Hochverraths und Erpressung angeklagt würden. Auch darüber sollte noch ein besonderes Gesetz erfolgen. Diese Gesetze sind zwar noch nicht gegeben, die Pairskammer hat aber doch schon mehrmals als Gerichtshof gehandelt; zuerst in dem Proceße gegen Marschall Ney 1815, dann gegen Louvel 1820, gegen die sogenannte Militairverschwörung 1821, und wegen Unterschleife bei der Armee in Spanien (Ducard) 1826. Es sind auch bei dem Proceß gegen Ney zwei Verordnungen über die Formen des Verfahrens vom 11 und 12. Nov. 1815 erlassen worden, welche auch jetzt zur Anwendung gebracht wurden, und am 8. März 1816 hat die Kammer einen Entwurf zu einem Regulative beschlossen und dem Könige übergeben, welcher zwar noch nicht sanctionnirt worden ist, aber doch einstweilen befolgt wird. Das Verfahren ist dem ordentlichen französischen Criminalproceß gleich, die Verhandlungen sind öffentlich; von dem Grundsatz, daß die Gerichte mit acht Richtern besetzt sind und daher zu einer Verurtheilung wenigstens fünf Stimmen erforderlich sind, hat man die Anwendung gemacht, daß 2 der Stimmen nöthig sind. Sehr bald nach der Revolution vom Jul. 1830, am 8. Aug., trat Salverte mit dem Antrage auf, die Minister, welche den Bericht an den König und die Verordnungen vom 25. Jul. 1830 unterzeichnet hatten, wegen Hochverraths anzuklagen. Er entwickelte diesen Antrag weiter am 12. Aug., schilderte den Gang der Verwaltung seit dem Eintritt des Fürsten Polignac in das Ministerium (8. Aug. 1829) und besonders seit dem 16. Mai 1830, an welchem Graf Peyronnet wieder in

das Ministerium eintrat, und gründete seine Anklage auf das Verfahren der Minister im Allgemeinen, hob aber insbesondere hervor: 1) die in einem Circular des Ministers Peyronnet aufgestellte Prätension, daß alle Beamte des Staats schuldig seien, bei den Wahlen in dem Sinne der jedesmaligen Minister zu stimmen; 2) die Auflösung der Deputirtenkammer, klos auf die getroffenen Wahlen; und 3) die Verordnungen vom 25. Jul. 1830, von welchen das Ministerium wohl wußte, daß sie das Volk aufregen und gewaltsame Schritte herbeiführen müßten. Mit diesem letzten wurden dann die von dem Ministerium gemachten Anstalten zu blutigen Maßregeln und die Hartnäckigkeit und Fortsetzung derselben, nachdem die Insurrection in Paris schon einen ersten Charakter angenommen hatte, in Verbindung gebracht. Verlangt wurde noch eine nähere factische Aufklärung der Auftritte zu Montauban, wo die Wahl durch eine bewaffnete Bande zu Gunsten des ministeriellen Candidaten gestört worden war, der mit dem Auslande angeknüpften Verbindungen zum Sturz der repräsentativen Verfassung und endlich der in der Normandie ausgebrochenen Feuersbrünste (über 300), welche offenbar einen politischen Charakter hatten und von einer Partei der andern Schuld gegeben wurden. Diese letztern drei Gegenstände sind aber nicht weiter aufgeklärt worden, obgleich in Ansehung der Brandstiftungen ein besonderer Umstand Licht zu versprechen schien. Ein Mensch, Namens Berrié, welcher wegen Betrügereien in Toulouse verhaftet war, schrieb an den Deputirten Bérenger (einen der Anklagecommissarien), daß er den Auftrag erhalten habe, im südlichen Frankreich (Provence, Languedoc, Dauphiné) eine Reihe von Brandstiftungen zu veranstalten, deren Plan von einer mächtigen Hand geleitet werde. Auch fanden sich mehre junge Mädchen, welche wegen der Brandstiftungen in der Normandie theils zum Tode, theils zu 20jähriger Gefangenschaft verurtheilt waren, und in deren Aussagen man etwas Geheimnißvolles zu finden glaubte, indem sie durch Eide gebunden zu sein schienen, mit der Wahrheit zurückzuhalten. Berrié war auf jeden Fall ein schlechtes Subject, aber ein frömmelnder Heuchler, welcher sich des besondern Schutzes der Geistlichkeit, zumal der Jesuiten zu Montrouge erfreute. Alle diese Fäden führten jedoch nicht zu weitem Entdeckungen. Fürst Polignac wies die Anschuldigung, daß er an jenen Brandstiftungen den entferntesten Antheil genommen habe, mit Unwillen zurück, und es ist wol offenbar, daß ein Mensch wie Berrié nicht im Stande war, den mindesten Verdacht auf den Fürsten zu bringen, indem es gar zu deutlich war, daß er, da ihm die Jesuiten nicht mehr helfen konnten, sich durch dergleichen Anklagen nur die Gunst der nunmehrigen Machthaber zu verschaffen suchte. Die Brandstiftungen haben aufgehört, und obgleich man darüber nicht zweifelhaft ist, daß ihre Ursache in politisch-religiösem Fanatismus zu suchen sei, so hat sich doch der nähere Zusammenhang nicht entdeckt. Mittlerweile waren vier Minister verhaftet worden, drei andere, d'Haussez, Montbel und Capelle, waren entkommen. Der Fürst Polignac zeigte der Pairskammer seine Verhaftung an, und zugleich meldete der Justizminister (Dupont), daß auch Graf Peyronnet in Tours angehalten worden sei; beide wurden durch das öffentliche Gerücht (clameur publique) als Urheber von Handlungen bezeichnet, wegen deren die Deputirtenkammer eine Anklage derselben beabsichtige. Auf diese Angabe wurde die Verhaftung Polignac's von der Pairskammer genehmigt in der Sitzung vom 23. Aug. Von der Deputirtenkammer war eine Commission ernannt, um die vorläufige Vernehmung der Angeklagten und einiger Zeugen zu bewirken. Die Deputirten Madier de Montjau, Mauguin und Bérenger verhörten die Minister im Schlosse zu Vincennes, und erstatteten am 23. Sept. ihren Bericht an die Kammer. Dieser Bericht geht auch wieder in allgemeinen Zügen die successive Bildung des Ministeriums und seine ganze Verwaltung durch, und zeigt, wie von Anfang an die Umstürzung der Verfassung und die Herstellung einer absoluten

Herrschaft der Grundgedanke des Polignac'schen Ministeriums gewesen sei, und wie man sich zu dem Ende mit Männern umgab, welche zum Theil mit-Widerstreben sich endlich doch dazu hergaben; wie man auch vom 20. Jul. an Erlegerische Maßregeln genommen hatte, um die Ausführung und den Erfolg der Ordnungen zu sichern, zu einer Zeit, wo dieselben noch nicht einmal mit dem Ministerium im Ganzen berathen und beschloffen waren. Der Bericht sucht ferner zu beweisen, daß nicht die Volksmasse von Paris, sondern das Militair vermöge der vom Ministerium ertheilten Instruktionen den Anfang zu den Feindseligkeiten gemacht habe, und daß man auf die Volkshaufen vor dem Palais royal, in der Strafe St.-Honore und andere habe Angriffe mit dem Säbel machen und Feuer geben lassen, ohne daß ein wirklicher Angriff von Seiten des Volkes oder eine Auffoderung auseinander zu gehen von Seiten der Behörden vorangegangen war; daß man, um die Soldaten noch mehr anzutreiben, Geld und zwar beinahe eine Million unter sie habe austheilen lassen, wozu die Civilliste 553,271 Francs, der Staatsschatz 421,000 Francs hergegeben hatte (allein dies wurde dahin berichtigt, daß diese Geldaustheilung aus der Civilliste erst in St.-Cloud vorgegangen sei); daß man zu gleicher Zeit gerichtliche Verfolgungen gegen die Redactoren der Oppositionsjournale und mehre andere brabstichtigte, und die Preostalgerichte (bekanntlich halb-militairische Gerichte gegen Störungen der öffentlichen Ordnung mit schnellm Verfahren und ohne Jury) wiederherstellen wollte, wozu schon die Befehle in die Provinzen ergangen waren. Dieser letzte Punkt war aber in Dunkel gehüllt, weil in dem Ministerium und von den Generalprocuratoren in den Provinzen alle hierauf bezügliche Papiere, Verhaftsbefehle und Requisitionen vernichtet worden waren. Der Antrag auf die Anklage gegen die Minister wurde vom 27. Sept. an in der Deputirtenkammer erörtert und in zwei Sitzungen gegen jeden der verhafteten Minister einzeln auf die vier Punkte beschloffen: 1) Mißbrauch der Amtsgewalt, um den Wahlen einen falschen Charakter zu geben und die Bürger der freien Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu berauben; 2) willkürliche und gewaltsame Veränderung der Reichsgesetze; 3) Complot gegen die Sicherheit des Staats; 4) Erregung eines innern Kriegs durch theils befohlene, theils veranlaßte Bewaffnung der Bürger gegeneinander und Devastation von Paris und andern Orten. Dieser Beschlus wurde zuletzt am 29. Sept. gegen alle vier Minister mit 157 Stimmen gegen 69 angenommen, und die Deputirten Berenger, Persil und Madier de Montjau zu Commissarien für die Anklage erwählt. Ehe nun die eigentlichen gerichtlichen Verhandlungen vor den Pairs begannen, war in der Deputirtenkammer ein Antrag gemacht worden, welchen man mit der Anklage gegen die Minister in einige Verbindung brachte. Am 17. Aug. 1830 erneuerte nämlich der Deputirte Tracy den schon in der ersten Nationalversammlung vorgekommenen Vorschlag, die Todesstrafe abzuschaffen. Derselbe wurde ernstlich erwogen, allein doch kein eigentlicher Gesetzentwurf beschloffen, obgleich die Mehrheit der Deputirten der Sache günstig zu sein schien, sondern eine Adresse an den König (Sitzung vom 8. Oct. 1830), worin die Kammer zwar ihre Überzeugung aussprach, daß die Beschänkung der Todesstrafe und ihre unmittelbare Abschaffung in einigen Fällen, nämlich Falschmünzen, Kindermord, Brandstiftungen in unbewohnten G.-bäuden, politische Vergehungen, zwar wünschenswerth sei, die Kammer aber doch Bedenken trage, in Ermangelung der nöthigen Vorarbeiten und Notizen bestimmte Vorschläge zu machen und den König ersuche, hierüber die Initiative zu ergreifen. Am 1. Oct. wurden die Verhandlungen vor dem Gerichtshofe der Pairs durch eine Anzeige der Deputirtenkammer eingeleitet. Zuerst entstand dabei ein staatsrechtliches Bedenken, ob die Kammer sich ohne königlichen Befehl als Gerichtshof constituiren könne. Denn die Charte sagt freilich, Artikel 48: „Alle Rechtspflege geht vom König aus“, und es war also sehr zweifelhaft,

die Pairs ohne die  
Kammer als Gericht  
halten ein königliche  
Befehl der Charte nur  
von Erkenntnis  
Kammer, weil  
die Pairskam  
ung unabhängig,  
eine in Gerichte üb  
Umstände) berufe  
Sache doch ihren In  
den der Pairs (A  
daß die Kammer sic  
abgleich der von de  
guten kann. Der  
Wesentlichen kein  
im Staate gibt,  
keine grundsätzlic  
alle Richter ihr  
gen, daß eine ri  
Autorität entstell  
Erlaubnis zu Ei  
verweigerte, sel  
der Verfassung  
ein königliche  
ung durch Erthe  
erlichen Zweck  
abhängig sein wi  
nen für den ein  
werden. Diese  
Das Ges  
den Antrag zu  
des französische  
wird; also die 2  
Angeforderten  
zu erstatten. Fi  
lung (ein zu de  
gehöriges Gebäu  
Generalprocurat  
einsetzen lassen.  
die Einführung d  
vertreten. Dm  
es nicht mehr ern  
den konnten, als  
fraction, wob  
mehr Wochen,  
halten. Auch d  
für, vornehmlich  
Schwierigkeiten  
sich bezieht. D  
wurde macherkam  
den die Gerichte



ob die Pairs ohne die königliche Autorität und auf einen Beschluß der Deputirtenkammer als Gerichtshof in Thätigkeit treten könne; auch war in allen frühern Fällen ein königlicher Befehl vorangegangen. Dagegen wurde bemerkt, daß dieser Satz der Charte nur auf die gemeinrechtlichen Gerichte angewendet werden könne, deren Erkenntnisse im Namen des Königs abgefäßt werden, nicht aber auf die Pairskammer, welche ihre Urtheile in ihrem eignen Namen fälle. Die Thätigkeit der Pairskammer sei in ihrer richterlichen Eigenschaft von der Staatsregierung ganz unabhängig, und der König dürfe gar nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, etwa ein Gericht über seine eignen Minister (ja, gewissermaßen über seine eignen Handlungen) berufen zu müssen. Denn wenn er es etwa verweigerte, so müsse die Sache doch ihren Fortgang haben. Es wurde demgemäß beschloffen, daß der Präsident der Pairs (Dasquier) sich zum Könige begeben und demselben anzeigen solle, daß die Kammer sich als Gerichtshof constituirt habe. Dies war auch wol richtig, obgleich der von der Form der Urtheile hergenommene Grund nicht als entscheidend gelten kann. Der Satz: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus“, kann im Wesentlichen keinen andern Sinn haben, als den, daß es keine gerichtliche Gewalt im Staate gibt, welche nicht von der höchsten Staatsgewalt selbst ausgeht; also keine grundherrliche, keine corporative, keine kirchliche Gerichtsbarkeit; und daß alle Richter ihr Amt von dem Könige erhalten. Allein es kann daraus nicht folgen, daß eine richterliche Befugniß in jedem einzelnen Falle von der königlichen Autorität ertheilt werden müßte oder nur dürfte, weil der König, indem er seine Erlaubniß zu Einleitung eines individuellen gerichtlichen Verfahrens ertheilt oder verweigerte, selbst im Grunde einen Act der richterlichen Gewalt ausübte, welches der Verfassung zuwider wäre. Der Gerichtshof der Pairs muß vielmehr auch als ein königlicher (Staats-)Gerichtshof betrachtet werden, dessen Mitglieder der König durch Ertheilung der Pairswürde ernennet; aber in der Ausübung seiner richterlichen Functionen (Annahme oder Abweisung einer Anklage) muß er ebenso unabhängig sein wie jeder andere, und daher kann es nicht einer königlichen Convocation für den einzelnen Fall bedürfen oder dieselbe auch nur für zulässig gehalten werden. Dieses wichtige staatsrechtliche Princip steht nun für Frankreich fest.

Das Erste, was nunmehr die Pairskammer that, war, ihrem Präsidenten den Auftrag zu ertheilen, selbst oder durch einige von ihm erwählte Pairs den Theil des französischen Criminalverfahrens zu besorgen, welcher die Instruction genannt wird; also die Anklage nebst den dazu gehörigen Documenten zu untersuchen, die Angeschuldigten und die Zeugen zu vernehmen und einen Bericht an die Kammer zu erstatten. Für die gefangenen Minister wurde das sogenannte kleine Luxembour (ein zu dem Palais Luxembour, welches der Pairskammer eingeräumt ist, gehöriges Gebäude) bestimmt, welches der Minister Peyronnet selbst, damals Generalprocurator, bei dem Verschwörungsproceß 1821 zum Gefängniß hatte einrichten lassen. Man ging dabei mit großer Vorsicht zu Werke, weil man sowohl die Erbitterung des Volkes gegen die Minister als die Versuche der Anhänger der vertriebenen Dynastie zu fürchten hatte, und in der That gab es während des Proceßes mehre ernste Ausfritte und Volksbewegungen, welche uns so gefährlicher werden konnten, als die Regierung noch zu neu und zu wenig befestigt war. Die Instruction, wobei eine große Menge von Zeugen vernommen wurde, erforderte mehre Wochen, und erst am 29. Nov. konnte der Graf Bastard seinen Bericht erstatten. Auch dieser Bericht verbreitete sich über die ganze Verwaltung der Minister, vornehmlich aber über die Brandstiftungen, ohne den undurchdringlichen Schleier lüften zu können, welcher auf diesem Geheimnisse ruhte und noch jetzt dasselbe bedeckt. Der Bericht zeigt, daß man wenigstens den Ministern nicht den Vorwurf machen kann, den Fortschreiten des Übels unthätig zuzusehen zu haben. Sie trieben die Gerichtspersonen zur größten Anstrengung und Wachsamkeit an; sie er-

nannten außerordentliche Commissarien; sie schickten Truppen in die bedrohten Gegenden, ließen sich tägliche Berichte erstatten, und thaten alles Mögliche, um den Brandstiftungen Einhalt zu thun und die Urheber zu entdecken. Auf diesen Bericht wurde von der Pairskammer beschloffen, die Minister in das Gefängniß des Palaises Luxembourg bringen zu lassen, und am 15. Dec. begannen die öffentlichen Verhandlungen oder sogenanntes Debatten. Der Sitzungsaal hatte zu dem Ende die Einrichtung eines Gerichtssaals erhalten. Die Minister wurden zuerst nochmals vernommen, sodann die Zeugen. Die Minister lehnten alle Antworten ab, welche den persönlichen Antheil des Königs oder anderer Personen der königlichen Familie an dem befolgten System und insbesondere an den Verordnungen vom 25. Jul. betrafen, sowie sie auch vermieden Dinge zu berühren, wodurch der Eine mehr als der Andere compromittirt werden konnte. Aber aus den Aussagen mehrerer Zeugen ging freilich klar hervor, daß Fürst Polignac der Vertraute des Monarchen und Derjenige war, welcher der königlichen Macht wieder ihren ehemaligen Umfang zu geben und die constitutionellen Schranken zu entfernen unternommen hatte, und eben dazu vom Könige erwählt worden war. Es ergeben aber auch die Verhandlungen, daß Fürst Polignac weder die Größe seines Unternehmens noch das Maß seiner Kräfte richtig zu beurtheilen im Stande gewesen war, und daß er in den entscheidenden Momenten weder Muth noch Einsicht genug besaß, zu einer durchgreifenden Maßregel zu schreiten. Denn wenn man bloß die factischen Möglichkeiten erwägt, so ist wol nicht zu leugnen, daß Kartätschen vielleicht den Aufstand der Pariser 1830 ebenso gut unterdrückt hätten als 1795, da Bonaparte die Truppen des Convents gegen die empörten Sectionen anführte. Am 28. Dec. waren die Verhöre geschlossen; der Commissair der Deputirtenkammer, Persil, nahm das Wort, suchte die Anklage zu rechtfertigen und trug darauf an, sämmtliche Angeklagte für schuldig zu erklären, ohne doch die Strafe zu bezeichnen, welche sie treffen müsse. Hierauf sprachen die Vertheidiger der Angeklagten, zuerst der ehemalige Minister Martignac, dessen System einer constitutionellen Verwaltung eben durch die größere Hinneigung zur absoluten Gewalt verdrängt worden war, als Vertheidiger des Fürsten Polignac. Die Aufgabe war gewissermaßen sehr leicht und sehr schwierig zu gleicher Zeit. Leicht, wenn man sich an das moralische Urtheil wendete und zeigte, wie das Ministerium durch den innern Zwiespalt in Frankreich dahin gebracht werden konnte, die Regierung in den Formen der Constitution für unmöglich und den von dem Hofe erwählten Weg für den einzig zum Ziele führenden zu halten. Der Erfolg ist dieser Überzeugung nicht günstig gewesen, und sie erscheint also jetzt als Irrthum. Aber das ist das Hauptübel unserer Zeit, daß man den politischen Gegnern auf keiner Seite die Möglichkeit eines redlichen Irrthums zugesteht, und es ist gleichwol kein Friede in der Welt, keine Ausöhnung der streitenden Elemente zu hoffen, bis man über diesen ersten und wichtigsten Präliminarartikel übereingekommen ist. Die persönliche Rechtsschaffenheit der angeklagten Minister ist in Allem, was gegen sie vorgebracht wurde, nicht von ferne zweifelhaft gemacht worden, und Alles, was ihnen zur Last fällt, ist nur ihr politischer Glaube. Von dieser Seite war es also leicht, sie zu vertheidigen. Aber das war freilich nicht die rechtliche Seite der Sache. Denn hierbei kam es nicht auf die gute Absicht der Minister, sondern auf die Gesetzmäßigkeit der Staatshandlungen an, für welche sie die Verantwortlichkeit übernommen hatten. Daran hielt die Anklage fest, und behauptete, daß die Einwirkung auf die Wahlen der Deputirten, die Auflösung einer Kammer vor ihrem Zusammentreten (also eigentlich eine Cassation der Wahlen), die Aufhebung von Gesetzen (der Wahlordnung und der Gesetze über die Bildung der Deputirtenkammer) durch königliche Verordnungen, und endlich, daß der Gebrauch der bewaffneten Macht gegen die Bürger gesetzwidrig und eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung gewesen sei. Der Fall

der Drossel konnte  
 die Verhandlungen nicht  
 werde dieser Erfolg  
 nicht mit erzwungen  
 ung für den Fürsten  
 die Sitzung vom  
 reiner, Souverän's fi  
 (Sitzung vom 20.  
 Bürger und Maß  
 theiliger. Die An  
 tabelle nach die  
 stimmung zur  
 so während eines t  
 theil gesprochen w  
 die Kamme sich de  
 mühen, solche zu  
 Fürst Polignac  
 lebenslänglicher  
 Tod), die drei  
 Würden, Am  
 gen schuldig sei  
 eine Verletzung  
 walt in die gesetz  
 halten, und es n  
 verantwortlichkeit  
 Strafe des Hoch  
 gen müsse. Ein  
 sein, aber so vi  
 dem Tode ein  
 derte, ein solch  
 hat. Noch h  
 Schlosse Han  
 oder doch in  
 bringen.

© m. Aep

der Dynastie konnte die Verantwortlichkeit der Minister für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen nicht aufheben, und eigentlich dieselbe nur verstärken. Denn grade dieser Erfolg mußte von den Ministern als mögliche Wirkung ihres Handelns mit erwogen und vermieden werden. Weniger ausführlich als die Vertheidigung für den Fürsten Polignac waren die Reden, welche Peyronnet für sich selbst hielt (Sitzung vom 19. Dec.), die Vertheidigungsreden Hennequin's für Peyronnet, Sauzet's für Chantelauze, und Cremieup's für Guernon de Ranville (Sitzung vom 20. Dec.). Mit wenig Worten entgegneten darauf die Deputirten Béranger und Nadier de Montjau (21. Dec.) und den Schluß machten die Vertheidiger. Die Angeklagten traten um sechs Uhr Abends ab und wurden sogleich unbemerkt nach Vincennes zurückgebracht. Die Pairs zogen sich in das Berathungszimmer zurück und um 10 Uhr Abends traten sie wieder in den Gerichtssaal, wo während eines tiefen und feierlichen Schweigens von dem Präsidenten das Urtheil gesprochen wurde: Daß Polignac, Peyronnet, Chantelauze und Guernon de Ranville sich durch Unterzeichnung der Verordnungen vom 25. Jul. und ihr Bemühen, solche zu vollstrecken, sich des Hochverraths schuldig gemacht hätten, und Fürst Polignac mit Deportation (statt derselben, weil sie unausführbar sei, mit lebenslänglicher Haft, jedoch den rechtlichen Folgen der Deportation, bürgerlichem Tod), die drei übrigen mit lebenslänglicher Gefangenschaft, Entsetzung von allen Würden, Ämtern und Ehren zu bestrafen, auch die Kosten des Proceßes zu tragen schuldig seien. Die Verordnungen wurden in den Entschreibungsgründen für eine Verletzung der Verfassung erklärt, weil sie einen Übergriff der königlichen Gewalt in die gesetzgebende, eine Veränderung von Gesetzen durch Erdonnanz enthielten, und es wurde hinzugefügt, daß der persönliche Wille des Monarchen die Verantwortlichkeit nicht habe aufheben können; in Ansehung der Strafe aber, daß, da die Strafe des Hochverraths durch kein Gesetz bestimmt sei, der Gerichtshof diese ergänzen müsse. Eine rechtliche Kritik dieses Urtheils würde hier nicht an der rechten Stelle sein, aber so viel ist nicht zu verkennen, daß die Pairskammer, indem sie unter dem Toben einer aufgebrachten Volksmasse, welche den Tod der Angeklagten forderte, ein solches Urtheil fällte, sich mit großer Würde und Festigkeit benommen hat. Noch hat man es nicht gewagt, eine Begnadigung der Minister, die im Schlosse Ham zwar anständig gehalten werden, Besuche und Briefe empfangen, aber doch in enger Gefangenschaft sind, in der Deputirtenkammer in Antrag zu bringen.

(3)